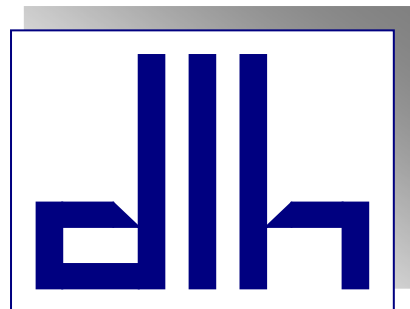


Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

Norbert Naumann

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078-4847 Fax 06078-930497
Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de



Groß-Umstadt, den 27. September 2011

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Stellungnahme des DLH zum Entwurf

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Der Deutsche Lehrerverband Hessen hat sich im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) deutlich zum § 2 Lebensarbeitszeitkonto geäußert (siehe dort).

Der Deutsche Lehrerverband Hessen hofft, dass die Richtlinien so gestaltet werden, dass die Benachteiligungen der Lehrkräfte gegenüber den anderen Beamtinnen und Beamten mit deutlichen Signalen für die hessischen Lehrkräfte abgemildert werden. Es sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt, dass in diesem Vergleich eigentlich eine Gutschrift von 0,6 Pflichtstunden hätte erfolgen müssen. Schaut man zudem in die Bundesländer BW und RhPf, so können dort Lehrkräfte zu Beginn des Schul(halb)jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr abschließen, ohne Abzüge in ihren wohlverdienten Ruhestand gehen. Der DLH hält diese Forderung weiterhin aufrecht, weil damit für die jahrelange Mehrarbeit (die hessischen Lehrkräfte haben die längste Arbeitszeit im Vergleich aller Bundesländer) wenigstens ein kleiner Ausgleich erfolgen würde.

Zumindest aber sollte in das 2. DRModG und in die Richtlinien zum LAK eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Zeitguthabens eingearbeitet werden, nach der über eine monatliche Rückgabe der angesparten Stunden das Eintrittsalter in den Ruhestand (quasi fiktiv der Geburtstag) monatsweise vorverlegt werden könnte.

Dies wäre auch eine Ausgleichsmöglichkeit für diejenigen Härtefälle, die mit dem geplanten monatlichen Anheben der Lebensarbeitszeit durch das Überschreiten der Halbjahresgrenze dadurch benachteiligt werden, dass sie zusätzlich zu der gesetzlich vorgesehenen Anhebung teilweise noch bis zu 5 Monaten länger arbeiten müssen.

Zwar ist es unstrittig, dass „frühere Jahrgänge“ (z. B. 1949) keine Zeitguthaben ansparen können, um ein halbes Jahr früher aus dem aktiven Schuldienst auszuschcheiden. Sie sind aber in der Lage, auf freiwilliger Basis Stunden anzusparen, um eine entsprechende Reduzierung der Pflichtstundenzahl für einzelne Monate zu erreichen. Gerade hier unterscheiden sich die Regelungen für Lehrkräfte und andere Beamtinnen und Beamte, die den Zeitpunkt des Ruhestandseintritts mit dem LAK verschieben können.

Der Gesetzgeber hat die generelle Ungleichheit bei den Regelungen zum Ruhestandseintritt für die Lehrkräfte und die übrigen Beamtinnen und Beamten erkannt und die Benachteiligung der Lehrkräfte zumindest für die Jahrgänge ab 1964 abgeschafft. Die Problematik der Ungleichbehandlung besteht allerdings noch für die Jahrgänge vor 1964. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht Handlungsbedarf und nicht erst ab dem Jahr 2031.

Dies vorausgeschickt nimmt der DLH zu einzelnen Punkten der Richtlinien wie folgt Stellung:

II. 2.

Es wird sehr begrüßt, dass während einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 74 des Fünften Buches SGB, einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 oder eines Urlaubs nach § 12 der Hessischen Urlaubsverordnung weder der Aufbau noch der Abbau des Lebensarbeitszeitkontos der Beamten und Beschäftigten unterbrochen wird.

II. 11 und 12.

Folgerichtig wird für die Dauer einer Wiedereingliederungsmaßnahme, während der die regelmäßige Arbeitszeit nach § 2 der Pflichtstundenverordnung aufgrund ärztlicher Vorgaben vorübergehend reduziert wurde, durchgängig eine Zeitgutschrift auf Grundlage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Lehrkraft angerechnet, losgelöst von der während der Wiedereingliederung tatsächlich erbrachten Arbeitszeit.

Gleiches gilt für die Fortführung der Zeitgutschrift auf Grundlage der persönlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit bei einem gemäß § 12 HUrlVO zu Zwecken einer Heilkur, Heilbehandlung oder vergleichbaren Maßnahme gewährten Urlaub.

III. 1.

Es wird weiterhin akzeptiert, dass das LAK in Zeit geführt und ausgeglichen wird. Beim Versterben einer Beamtin oder eines Beamten vor einer vollständigen Inanspruchnahme entsteht aber gleichwohl ein Ausgleichsanspruch der Erben, da die Arbeitszeit erbracht und folglich auch nachträglich vergütet werden muss. Zwar soll grundsätzlich eine Auszahlung des Zeitguthabens in Geld nicht in Betracht kommen, für die Erben muss aber wie bei den Ausnahmen im Abschnitt IV. Nr. 9 das Zeitguthaben finanziell ausgeglichen werden.

III. 4 und 5.

Es ist sinnvoll, dass bei der Führung des LAK die jeweilige Personal verwaltende Dienststelle mittels SAP HCM das entstandene Zeitguthaben einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember berechnet und dieses in der Regel bis zum 30. April des Folgejahres den Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mitteilt. Ebenso ist ab dem Schulhalbjahr, welches der Vollendung des 50. Lebensjahres folgt, die regelmäßige jährliche Feststellung des Zeitguthabens entbehrlich, wenn keine Teilnahme am LAK auf Antrag bzw. keine weitere Veränderung der Zeitgutschrift erfolgt.

In 5. allerdings müssten bei den Ausnahmen u. E. die Worte „zum Beispiel“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt werden.

IV. 9.

Die Regelungen dieses Abschnitts, nach denen ausnahmsweise eine Abgeltung des Zeitguthabens in Geld möglich sein soll, werden begrüßt. Sie müssten allerdings um den Fall des Versterbens im Dienst ergänzt werden. Das Führen des LAK erfolgt schließlich nicht auf freiwilliger Basis. Dies gilt auch für ein LAK auf Antrag, das letztlich zum Schutz der Gesundheit im Alter beantragt wird.

Norbert Naumann
(DLH-Landesvorsitzender)